

S A T Z U N G

der Stadt Iserlohn über Vorhaben im Außenbereich für den Bereich Sümmern/Bixterheide gem. § 4 Abs. 4 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch

Auf Grund des

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW, n.F.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) und
- § 4 der GO NW (a.F.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. 1992 S. 124) und
- § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmen-G) in der Fassung der Neubekanntmachung auf Grund des Artikels 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622)

wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan, Maßstab 1:5000, dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Zulässig ist die Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken oder kleinen, nicht wesentlich störenden Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen. Die Vorhaben sind zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung und in das Landschaftsbild einfügen. Bei Vorhaben, die nach dem 1. Jan. 1996 erstmals errichtet bzw. an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist für das Niederschlagswasser gem. § 51 a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Landeswassergesetz NW zu verfahren.

§ 3 Öffentliche Belange

Den in § 2 genannten Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Rat der Stadt Iserlohn am 25. Juni 1996 beschlossen.

(Fischer)
Bürgermeister